



Satzung

über die Erhebung einer Kurtaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Da dieser Personenkreis meldepflichtig ist, muss ein Meldeschein ausgefüllt und ein Nachweis mittels Formular über das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis erbracht werden.
- (4) Kranke und schwerbehinderte ortsfremde Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) in der Hauptsaison 2,20 €
 - b) in der Nebensaison 1,10 €



In diesen Beträgen ist jeweils ein Teilbetrag enthalten, den die Stadt Zell am Harmersbach als pauschale Fahrentgelterstattung an die Schwarzwald Tourismus GmbH für das Projekt KONUS abzuführen hat.

- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober.
Die Nebensaison umfasst den Zeitraum 01. November bis 30. April.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4

Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung. Ein Anspruch auf die KONUS-Gästekarte besteht nicht.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung

- bis 50 m ² Wohnfläche	50 €
- über 50 m ² Wohnfläche	100 €
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5

Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtung in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
- (2) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt. Die Ermäßigung erstreckt sich in gleicher Höhe auch auf deren Begleitpersonen, soweit die schwerbehinderten Personen auf eine ständige Begleitung angewiesen sind. Diese Voraussetzung ist durch eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Anträge auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.



§ 6

Kur- bzw. Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 b) von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kur- bzw. Gästekarte. Die Kur- bzw. Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Karte eingezogen.
- (2) Die Kur- bzw. Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 1 entsteht am 01. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalender-vierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 1 Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden. Dies gilt nicht für Familienbesuche im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung.



- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxensatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung muss das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren verwendet werden (KAG § 43 Abs. 3). Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung. Für den Ausdruck der Kur- bzw. Gästekarte sind die bei der Gemeinde erhältlichen Druckvorlagen zu verwenden. Nicht verwendete oder unbrauchbar gewordene Formulare sind an die Gemeinde zurück zu geben. Die evtl. anfallenden Kosten für eine Schnittstelle von einem Hotelsoftwaresystem zum o.g. elektronischen Melde-verfahren sind vom Meldepflichtigen selbst zu tragen.

Über Ausnahmen ist im Einzelfall nach Ermessen der Stadt zu entscheiden.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, die einbehaltenen Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde (elektronisch bzw. über die Formulare/Meldescheine) zur Verfügung stellt. Diese Formblätter sind am Ende eines jeden Kalendermonats spätestens bis zum 10. des folgenden Monats der Gemeinde vorzulegen.

§ 10

Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Meldepflichtigen die Bücher und Aufzeichnungen zu prüfen (§ 193 Abs. 2 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziffer 4 c Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg), soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Kurtaxe von Bedeutung ist. Außerdem können die für die Festsetzung der



Zell am Harmersbach
Mein Städtle

Kurtaxe maßgebenden Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziffer 4 c Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg geschätzt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) Entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) Entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- d) Die Gebühr der Ordnungswidrigkeit ergibt sich aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2006 mit den ihr folgenden Änderungen außer Kraft.

Zell am Harmersbach, den 24.03.2022

Günter Pfundstein
Bürgermeister



Hinweis nach § Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung



Zell am Harmersbach
Mein Städtle

gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.